

# Statuten des Vereines „Freunde und Förderer der Schweinemedizin“

## § 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Schweinemedizin“.
2. Er hat seinen Sitz an der Universitätsklinik für Schweine, Department für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien.

## § 2. Vereinszweck

1. Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Erweiterung der tierärztlichen Kenntnisse in der Schweinemedizin und fachverwandter Gebiete in Zusammenarbeit mit der Universitätsklinik für Schweine der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Der Verein hat außerdem den Zweck, wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem angeführten Gebiet zu verbreiten. Weiters soll der Kontakt zu nationalen und internationalen Organisationen gepflegt werden.
2. Insbesondere bezweckt der Verein:
  - a. Die Förderung, Planung und Finanzierung wissenschaftlicher Projekte (z.B. Dissertationen)
  - b. Die Förderung der Spezialausbildung von Angehörigen der Klinik für Schweine durch Finanzierung von Studienreisen, Kongressbesuchen und ähnlichen Veranstaltungen
  - c. Die Anschaffung bzw. Beihilfe zum Erwerb von Fachliteratur, wissenschaftlichen Geräten und Unterlagen
  - d. Die Förderung der Herausgabe von Fachpublikationen
  - e. Die Veranstaltung von Seminaren und Fortbildungskursen für Tierärzte sowie allgemein zugänglicher Vorträge

## § 3. Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Unkostenbeiträge von Mitgliedern für besonders aufwendige Leistungen des Vereines
3. Zweckgebundene Förderungsbeiträge von Nichtmitgliedern
4. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
5. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen u.s.w.

## § 4. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
  - a. die Generalversammlung (§ 9)
  - b. der Vorstand (§ 11)
2. Darüber hinaus richtet der Verein ein:
  - a. eine Geschäftsstelle (§ 14)
  - b. bestellt Rechnungsprüfer (§ 15)
  - c. ein Schiedsgericht und (§ 16)
  - d. einen wissenschaftlichen Beirat (§ 17)

## § 5. Vereinsmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a. fördernde Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder

## § 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann jedoch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand, jedenfalls frühestens mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

## § 7. Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer physischen Person erlischt durch deren Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann am Ende jeden Jahres erfolgen.
3. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Email, Fax) zu erfolgen und muss mindestens 2 Monate vor Ende des Jahres bei der Geschäftsstelle eingelangt sein. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichtet worden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
7. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## § 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen sofern der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß einbezahlt wurde.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Vorschreibung fällig.

## § 9. Generalversammlung

1. Die/der Obfrau/Obmann des Vorstandes hat jährlich eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, die bis spätestens Ende des laufenden Jahres stattzufinden hat.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag (Brief, Email, Fax) von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Email, Fax) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Email, Fax) einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst oder über ein allfälliges Vereinsvermögen entschieden werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt jene Person mit der an Jahren längsten Vereinsmitgliedschaft den Vorsitz.

## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des wissenschaftlichen Beirates
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## § 11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus der/dem Obfrau/Obmann, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem KassiererIn/Kassier und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedenfalls währt sie bis zur neuen Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von/vom Obfrau/Obmann, in dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter, schriftlich (Brief, Email, Fax) oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, führt jenes Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit den Vorsitz.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (Brief, Email, Fax) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er entscheidet über die Art der Vereinstätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der/des Obfrau/Obmannes
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Unkostenbeiträge, bzw. der zweckgebundenen Förderungsbeiträge
7. Der Vorstand hat das Nähere über die Einberufung der Sitzungen, den Ablauf der Sitzungen, die Bearbeitung und Abwicklung der Geschäftsfälle in einer Geschäftsordnung festzulegen.

### § 13. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/Der Obfrau/Obmann, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung, vertritt den Verein nach außen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der/Dem Schriftführerin/Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Die/Der Kassiererin/Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

### § 14. Geschäftsstelle/Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung der Abwicklung der Vereinstätigkeit wird an der Schweineklinik eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Leitung der/dem Obfrau/Obmann obliegt.
2. Zur Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
3. Der Aufgabenbereich einer Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

### § 15. Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Fall des § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 können die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen oder diese selbst einberufen.

### § 16. Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### § 17. Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus einer/einem in Österreich tätigen praktischen Tierärztin/Tierarzt (Schweinepraxis), einem Hochschullehrer der Veterinärmedizinischen Universität Wien und einem Vertreter aus der Industrie zusammen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden bei der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und werden für 2 Jahre bestellt.

2. Förderungsanträge sind an die Geschäftsstelle zu stellen. Die Anträge werden an den wissenschaftlichen Beirat weitergeleitet. Dieser prüft eingegangene Projektanträge und gibt eine schriftliche Empfehlung (Förderung oder Ablehnung) an den Vorstand ab.
3. Der Vorstand entscheidet, welche Anträge eine Förderung bekommen und berichtet an die Generalversammlung

#### § 18. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Als Liquidator ist von der Generalversammlung die/der Obfrau/Obmann zu bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird anderen gemeinnützigen Einrichtungen übergeben.

Wien, 10. März 2016

Ass. Prof. Dr. Andrea Ladinig  
Obfrau

Die Statuten wurden in der ao. Generalversammlung vom 10. März 2016 beschlossen.